



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Dr. Sepp Dürr, Thomas Gehring, Ulrike Gothe, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Jürgen Mistol** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Überlastung der Gerichte und daraus folgende vorzeitige Untersuchungshaftentlassungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, unverzüglich im Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen über die Überlastung bayerischer Gerichte und daraus folgende vorzeitige Untersuchungshaftentlassungen zu berichten, diesen Bericht dem Ausschuss zuvor schriftlich zur Verfügung zu stellen und dabei insbesondere zu erläutern,

- wie es dazu kommen konnte, dass im August 2014 in München ein Mann aus der Untersuchungshaft entlassen werden musste, dem Vergewaltigung, Körperverletzung und Freiheitsberaubung vorgeworfen wurden,
- wie die Arbeitsbelastung der dafür zuständigen Gerichte ist,
- wie die Arbeitsbelastung der für Strafverfahren in Bayern zuständigen Gerichte ist,
- wie sich diese Arbeitsbelastung in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat,
- wie die Personalsituation an diesen Gerichten ist,
- wie sich diese Personalsituation in den vergangenen fünf Jahren hat,
- wie das Verfahren gegen den im August 2014 in München Freigelassenen fortgeführt wird,
- in wie vielen Fällen in den vergangenen zehn Jahren in Bayern Personen aus der Haft entlassen werden mussten, weil die zuständigen Gerichte die Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit durchführen konnten.

Begründung:

Mehrere Medien berichteten, dass im August 2014 in München ein Mann aus der Untersuchungshaft entlassen werden musste, dem Vergewaltigung, Körperverletzung und Freiheitsberaubung vorgeworfen wurden (etwa Süddeutsche Zeitung vom 9. August 2014: „Vergewaltiger kommt frei“, DIE WELT vom 21. August 2014: „Freigelassener Vergewaltiger im Ausland abgetaucht“, Münchner Merkur vom 21. August 2014: „Ist der freigelassene Vergewaltiger jetzt auf Ibiza?“).

Im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, der der Freilassung zu Grunde liegt (BVerfG, 2 BvR 1457/14 vom 30. Juli 2014) heißt es: „Die Überlastung eines Gerichts fällt – anders als unvorhersehbare Zufälle und schicksalhafte Ereignisse – in den Verantwortungsbereich der staatlich verfassten Gemeinschaft.“ (Abs. 23) und weiter: „Die als unzureichend empfundene personelle Ausstattung eines Gerichts vermag eine längere als die verfahrensangemessene Untersuchungshaft eines Beschuldigten in keinem Fall zu rechtfertigen. Kann dem verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot in Haftsachen nicht Rechnung getragen werden, weil der Staat seiner Pflicht zur verfassungsgemäßen Ausstattung der Gerichte nicht nachkommt, haben die mit der Haftprüfung betrauten Fachgerichte die verfassungsrechtlich gebotenen Konsequenzen zu ziehen, indem sie die Haftentscheidung aufheben.“ (Abs. 27).

Sollten bayerische Gerichte überlastet sein und dies zu Freilassungen von Verdächtigen aus der Untersuchungshaft führen, wäre dringend über notwendige Konsequenzen zu entscheiden. Darum ist es unerlässlich, dass der zuständige Ausschuss des Landtags unverzüglich und vollständig informiert wird.